

S a m m l u n g  
d e r  
G e s e t z e u n d V e r o r d n u n g e n  
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

16<sup>tes</sup> Stück, vom Jahre 1833.

N<sup>o</sup> 34.) G e s e t z ,

die Suspension der Jagdfrohnen, den Erlaß der Wolfsjagd-Dienstgelder  
und der Heckenhafer-Zinsen betreffend;

vom 3<sup>ten</sup> September 1833.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.  
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie folgt:

1.

Nachdem auf Unsern Befehl bereits durch eine, von dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio, an sämtliche Forstämter erlassene Verfügung vom 15<sup>ten</sup> November 1831, die Suspension aller und jeder zum Besten des Staats-Fisci zu leistenden Jagdfrohnen, so weit sie nicht den Transport des Wildprets vom Orte des Verendens bis in die Wohnung des Forstbedienten betreffen, angeordnet worden ist, so soll es hierbei auch bis zur Provocation auf Ablösung, welche Seiten des Finanz-Ministerii baldthunlichst zu bewirken ist, und längstens für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode verbleiben. Dagegen wird die Leistung des vorgedachten Wildpretstransports an denjenigen Orten, wo diese Dienstleistung zeither Statt gefunden hat, auch ferner erfordert werden.

Wegen gänzlicher Ablösung der Jagdfrohnen hingegen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 17<sup>ten</sup> März 1832. zu verfahren; jedoch soll bei eintretender Ablösung die Zeit der Suspension nicht mit in die §. 74. des Ablösungsgesetzes erwähnten 6 Jahre eingerechnet werden.